

Produktinformationsblatt

Riester Rente

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend, sollen Ihnen jedoch einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbedingungen sorgfältig.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um die staatlich geförderte private Riester Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und Rentengarantiezeit (Tarif RZU24).

Welche Risiken sind versichert und welche Leistungen erbringen wir?

Versichert ist der **Versicherungsnehmer**, geboren am **13.11.1983**.

Im Erlebensfall:

Es wird zum vereinbarten Termin eine lebenslang garantierte Rente ausgezahlt. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind. Zudem kann man sich zu Rentenbeginn 30 % des Gesamtkapitals einmalig auszahlen lassen. Bei dieser Option verringert sich die Rente.

Bei Tod vor dem Rentenbeginn:

Entweder werden das vorhandene Kapital - abzüglich der staatlichen Förderung - sowie die Leistung aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt oder das vorhandene Kapital - inklusive der staatlichen Förderung - wird auf einen zertifizierten Ehegattenvertrag übertragen.

Bei Tod nach dem Rentenbeginn:

Im Falle einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die erreichte garantierte Rente zuzüglich Überschussrente an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Garantiedauer weitergezahlt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 1 informieren.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 2 und in der Zukunftsrechnung nach.

Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann ist die Zahlung fällig? Über welchen Zeitraum ist die Prämie zu entrichten? Wie hoch sind die Leistungen, die wir erbringen?

Garantierter Beitrag:	78,83 €
Beitragsfälligkeit:	monatlich***, erstmals zum Vertragsbeginn am 01.01.2014
Zahlungszeitraum:	01.01.2014 - 01.01.2051

***Aufgrund der unterschiedlichen Kalkulation ist der jährliche Beitrag günstiger als die jährliche Summe der unterjährigen Zahlbeiträge.

Unsere Leistungen:

Unverbindliche Gesamtrente*:	390,08 €
Garantierte monatliche Rente aus Eigenbeiträgen:	165,56 €
Garantierte monatliche Rente aus Zulagen:	64,05 €

(*) Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

Welche Kosten sind in Ihren Vertrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

In den Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert, sie werden nicht gesondert erhoben:

Abschluss- und Vertriebskosten		Verwaltungskosten	
Für jedes der ersten 5 Versicherungsjahre	Ab dem 6. Versicherungsjahr	Für jedes Versicherungsjahr während der Zahldauer	Für jedes Jahr des Rentenbezugs
99,83 € (= 0,30 % der Beitragssumme)	0,00 €	48,48 € (= 0,14 % der Beitragssumme)	18,46 € (= 1,00 % der jährlichen Rente)

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 499,14 €.

Abschluss- und Vertriebskosten sind Aufwendungen bei Versicherungsabschluss. Dazu zählen u.a. Entwicklungs- und Investitionskosten, Kosten für Werbung und Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrages verbunden sind, wie z.B. Risikoprüfung und Einrichtung des Vertrages.

Auch für die Zulage werden Verwaltungskosten fällig. Die Verwaltungskosten in der Aufschubdauer betragen pro 100,00 € Zulage einmalig 4,00 € und pro 100,00 € Rente jährlich 0,50 €. Unter Zugrundelegung Ihrer im Angebot ausgewiesenen Zulagen entsprechen die gesamten Kosten in der Aufschubdauer 4,65 % der gesamten Zulagen. Die Verwaltungskosten im Rentenbezug betragen pro 100,00 € Rente jährlich 1,00 €. Diese Kosten sind durch die Zulage bereits gedeckt. Sie erhalten jedoch bereits ab dem ersten Jahr jährlich Kostenüberschüsse in Höhe von 2,42 €. Die Höhe kann nicht garantiert werden, der Betrag kann sich somit ändern.

Im Fall einer Kündigung oder Beitragsfreistellung wird Ihr Vertrag aber nur soweit belastet, wie sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre ergibt.

Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten bei Vertragsänderungen:

Bitte beachten Sie, dass bei Vertragsänderungen, die zu Leistungserhöhungen führen, erneut Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten anfallen können. Die Kosten werden in den Beitrag eingerechnet.

Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung der Altersvorsorge (Gesamtkostenquote):

Mit Hilfe der folgenden Preis-Leistungs-Darstellung erläutern wir Ihnen die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge sowie die Auswirkungen der Kosten. Dabei unterstellen wir beispielhaft die derzeit gültigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven.

Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung (Rendite) Ihres Vertrages bis zum Ende der Aufschubdauer beträgt 4,28 % vor Kosten. Nach Berücksichtigung der Kosten ergibt sich

Jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	4,28 %
- Gesamtkostenquote	0,28 %
= Jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)	4,00 %

Dabei gibt die Gesamtkostenquote an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten in der Aufschubdauer/Versicherungsdauer reduziert.

Bei der Preis-Leistungsdarstellung sind wir einer Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. gefolgt. Bitte beachten Sie, dass diese Empfehlung kein einheitliches Verfahren verbindlich festlegt und dass daher die einzelnen Größen von jedem Versicherungsunternehmen unterschiedlich berechnet werden können.

Welche Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden?

Wird eine Mahnung erforderlich, können Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5,25 % p.a. (pro angefangenem Monat 0,4375 %) entstehen. Die Mahngebühr beträgt 5 Euro. Sehen Sie dazu bitte auch in den AVB § 17 nach.

Bei einem Anbieterwechsel entstehen einmalige Übertragungskosten in Höhe von 80 Euro.

Sehen Sie dazu bitte auch in den AVB § 17 nach.

Was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht in der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Bitte beachten Sie dazu auch den Hinweis im Versicherungsschein.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 6 informieren.

Welche Pflichten haben Sie und wie ist die Vorgehensweise, wenn Leistungen beantragt werden? Welche Folgen können bei Verletzung Ihrer Pflichten entstehen?

Vor Vertragsabschluss:

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Bei falschen Angaben kann es zu einer Vertragsanpassung oder zum Wegfall Ihres Versicherungsschutzes kommen.

Während der Vertragslaufzeit:

Sollten sich Ihre Postanschrift, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 15 informieren.

Im Erlebensfall:

Zur Auszahlung der Leistung benötigen wir von Ihnen den Versicherungsschein und ggf. ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Vor Ablauf Ihrer Versicherung erhalten Sie von uns auch ein Schreiben, in dem wir Ihnen mitteilen, welche Unterlagen bzw. Informationen wir von Ihnen zu Auszahlung der Leistung benötigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen. Sie können sich zu diesem Zeitpunkt für eine Teilzahlung entscheiden.